

DIE WESENTLICHEN PRINZIPIEN DER LISSABON-KONVENTION

1. Beweislastumkehr

Kernstück der Konvention ist die sog. „Beweislastumkehr“. Früher waren Studierende in der Pflicht, die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Leistungen zu beweisen. Die Lissabon-Konvention postuliert einen entscheidenden Paradigmenwechsel: Die Beweislast liegt nicht mehr bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule, die nun zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können.

2. Konzept des „wesentlichen Unterschieds“

Das grundlegende Prinzip der Konvention ist, dass die Anerkennung nur dann verweigert werden kann, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden. Bewertungsgrundlage sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Kriterium der Gleichwertigkeit findet keine Anwendung mehr.

3. Begründungspflicht der Ablehnung und das Widerspruchsrecht

Eine Ablehnung der Anerkennung ist begründungspflichtig und es sind Voraussetzungen für eine mögliche spätere Anerkennung zu benennen. Wenn die Anerkennung versagt wird, steht dem Antragssteller ein Widerspruchsrecht zu, über das er informiert werden muss (Rechtsbehelfsbelehrung). Außerdem muss ein etabliertes Widerspruchsverfahren vorhanden sein.

4. Diskriminierungsverbot

Die Bewertung einer Qualifikation erfolgt ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder Religion des Antragstellers.

5. Transparenzgebot

Die Verfahren und Kriterien für die Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein.

6. Vorhandensein angemessener Informationen

Um eine angemessene Bewertung der im Ausland erworbenen Qualifikation vornehmen zu können, müssen ausreichend Informationen über die ausländische Qualifikation verfügbar sein. Ihre Bereitstellung ist die Aufgabe des Antragsstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.

7. Angemessene Frist

Anerkennungsentscheidungen müssen in einer im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen werden. Die Frist beginnt mit Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.